



Landkreis Diepholz

... gut miteinander leben.

Diepholz, den 27.04.2020

Mund-Nasen-Bedeckungen im Personenverkehr und beim Einkaufen

Diese Regeln gelten in Niedersachsen

Seit Montag ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Situationen in ganz Niedersachsen Pflicht. Die landesweite Regelung gilt auch im Landkreis Diepholz und sieht vor, dass Besucherinnen und Besucher von Verkaufsstellen, wie z.B. im Einzelhandel, Supermärkten, Baumärkten oder Drogerien, eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen müssen. Gleiches gilt für Personen, die als Fahrgast ein Verkehrsmittel und die hierzu gehörenden Einrichtungen nutzen.

„Hintergrund für diese Maßnahme ist, dass nicht immer und überall der notwendige Abstand eingehalten werden kann“, erklärt Landrat Cord Bockhop. „Wer seine Nase und seinen Mund bedeckt, schützt damit andere. Vor allem in Bus und Bahn oder zwischen den Supermarkt-Regalen ist dies eine sinnvolle Ergänzung zu Abstandsregelungen und Hygienemaßnahmen.“

Die Bedeckung sollte aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet sein, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten oder Niesen zu verringern. Sowohl selbstgenähte und gekaufte Alltagsmasken als auch Schals und Tücher reichen aus. Wichtig ist, dass Mund und Nase bedeckt sind. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und Personen, für die das Tragen einer solchen Bedeckung aufgrund von Vorerkrankungen unzumutbar ist, sind von der Verpflichtung ausgenommen.

Doch wie sieht die Mund-Nasen-Bedeckungspflicht in der Praxis aus? Was ist mit Verkaufsstellen im Freien, wie auf dem Wochenmarkt oder am Spargelstand? Gilt die Maskenpflicht auch für den Außer-Haus-Verkauf von Restaurants? „All diese Fragen lassen sich mit einem einfachen Ja beantworten“, so der Landrat weiter. „Die Bedeckung von Mund und Nase ist für Besucher und Besucherinnen aller Verkaufsstellen und in den Verkehrsmittel des Personenverkehrs sowie deren räumlichen Umfeld verpflichtend. Mein Rat an die Bürgerinnen und Bürger lautet weiterhin: Achten Sie auf sich und Ihr Umfeld, tragen Sie Ihre Mund-Nasen-Bedeckung lieber einmal mehr als zu wenig – insbesondere in geschlossenen Räumen – und halten Sie genügend Abstand zueinander. So schützen Sie sich selbst und andere.“

Verpflichtend ist das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckungen jedoch nur für die Besucherinnen und Besucher der Verkaufsstellen und die Fahrgäste im Personenverkehr. In Banken, Sparkassen, an Geldautomaten und im privaten PKW gilt keine Bedeckungspflicht. Auch Schulen und Kindertagesstätten sind von der Maskenpflicht ausgenommen.

An folgenden Orten heißt es seit Montag „Maske auf!“:

- Einrichtungen des Gesundheitswesens: Arztpraxen, Gesundheitsämter, Krankenhäuser etc.
- Apotheken
- Sanitätshäuser
- Optiker
- Hörgeräteakustiker
- Drogerien
- Lebensmittelhandel
- Wochenmärkte
- landwirtschaftlicher Direktverkauf, Hofläden
- Getränkemarkte
- Abhol- und Lieferdienste
- Großhandel mit Lebensmitteln und Gütern des täglichen Bedarfs
- Bau- und Gartenmärkte
- Tierbedarfshandel
- Brief- und Versandhandel
- Poststellen
- Tankstellen
- Kraftfahrzeug- oder Fahrradwerkstätten
- Reinigungen
- Zeitungsverkaufsstellen
- Waschsalons
- Verkaufsstellen für Fahrkarten des ÖPNV
- Blumenläden
- Buchhandlungen
- Haltestellen
- Aufenthaltsbereiche am Gleis
- Fahrzeuge, die für die Beförderung von Passagieren eingesetzt werden: Bahnen, Busse, Züge, Taxen, Kleinbusse etc.
- zum Personenverkehr gehörende Einrichtungen: Haltestellen, Aufenthaltsbereiche am Gleis und an Busbahnhöfen etc.